



HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER
TECHNISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ
KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst
Sachbearbeiter: Rat Dr. Marinovic
Minoritenplatz 5
1014 Wien

A-8010 GRAZ, RECHBAUERSTRASSE 12
TEL.: (0316) 82 40 13, FAX: (0316) 82 40 13/9
BANK: CA-BV GRAZ, KONTO NR.: 88-67384/00

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.-GE/19...
Datum: 8. MRZ. 1996
Gratz
12.3.96

H. Seuringen

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Betrifft: Stellungnahme der Hochschülerschaft an der TU-Graz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Studienförderungsgesetz 1992 neuerlich geändert werden soll.

Sehr geehrter Minister !

Es wurde uns von Ihrem Ministerium am 05.03.1996 ein Entwurf eines
Bundesgesetzes zur neuerlichen Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992
zugesandt.
In diesem Entwurf sind 21 Änderungsvorschläge und dazugehörige Begründungen
aufgelistet.

Nachfolgend nehmen wir zu diesen 21 Punkten Stellung.

In einigen Punkten weicht unsere Vorstellung inhaltlich von denen Ihres Ministeriums
ab. In anderen Punkten bitten wir Sie lediglich um eine formale Korrektur.

In manchen Formulierungen sehen wir auch juristische Auslegungsmöglichkeiten, die
sicherlich nicht im Interesse des Gesetzgebers stehen können.
Um (wahrscheinlich auch von Ihnen) ungewollte Auslegungen zu vermeiden, bitten
wir Sie, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

zu Z 8:

Der §35 Abs.3 welcher lautet:

„Die Studienbeihilfebehörde ist weiters zur Beratung und Information der Studierenden in Fragen der Studienfinanzierung zuständig.“

ist keinesfalls zu streichen.

Die Studienbeihilfebehörde soll auch weiterhin Ansprechpartnerin für soziale Fragen bleiben!

zu Z 10:

Der §39 Abs.7 ist in bestehender Form beizubehalten. Es ist nicht einzusehen, daß ein rechtlicher Anspruch auf Erhöhung der Studienbeihilfe nicht zu jenem Zeitpunkt gültig ist, ab dem die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Das Wirksamwerden der Erhöhung in jenem Monat, welches dem zur Erhöhung führenden Ereignisses folgt, muß beibehalten werden!

Auch beim Nachweis des Studienerfolges zählt der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht der des Antrages.

zu 12:

§41 Abs.1 welcher bisher lautet:

Die Studienbeihilfe wird für zwei Semester (ein Schuljahr) zuerkannt und unbeschadet der Bestimmungen der §§49,50 in zehn Monatsbeträgen ausbezahlt.

muß unbedingt bestehen bleiben. Dieser Paragraph regelt die Zahlungsmodalitäten in den ersten beiden Semestern, währenddessen der §47 die Zahlungsmodalitäten allgemein regelt. Somit entsteht beim Streichen des §41 Abs.1 ein gesetzlicher Freiraum für die Ausbezahlung der Studienbeihilfe für die ersten zwei Semester.

Käme es zu einer rückwirkenden Auszahlung der Studienbeihilfe nach den ersten beiden Semestern, so würden gerade die sozial Schwächsten ihrer Möglichkeit zu studieren beraubt!

zu 13:

Zu der Regelung, die Studienbeihilfe in zehn Monatsraten auszubezahlen, ist nichts einzuwenden.

Es gibt jedoch eine sehr negative Randerscheinung:

Die Vorlesungszeit endet de facto im Juni bzw. Anfang Juli. Viele Studierende hätten die Möglichkeit, bereits im Juli einer Ferialtätigkeit nachzugehen, dürfen jedoch nach Studienförderungsgesetz nur halbtags beschäftigt sein, um den Anspruch auf die Beihilfe des Monats Juli nicht zu verlieren. Nur wenige Arbeitgeber können auf diesen Umstand Rücksicht nehmen und die Studierenden verlieren somit ihren Ferialarbeitsplatz für den Monat Juli.

Die Regelung der Halbtagsbeschäftigung sollte im Monat Juli eine Ausnahme erfahren!

zu 14:

Prinzipiell ist die Vermeidung eines Mißbrauches zu begrüßen, jedoch ist auf **das Ausmaß des bürokratischen Aufwandes** zu achten.

zu 16:


Der §52 ist gänzlich zu verurteilen und mit allen einem Staatsbürger zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen.

Eine Privatwirtschaftsverwaltung anstatt einer Hoheitsverwaltung der staatlichen Institution „Studienbeihilfestelle“ kann nicht akzeptiert werden!

zu 17, 18, 19, 20:

Es ist einzusehen, daß in Zeiten des Sparens Abstriche gemacht werden müssen. Man sollte jedoch darüber nachdenken, ob es sinnvoll ist, Leistung zu fordern und gleichzeitig die Belohnung für diese zu kürzen.

Mit Bitte um Berücksichtigung zeichnet



Rudi Rahofer
(Sozialreferent der Hochschülerschaft an der TU-Graz)